HALDENSLEBEN
Wer kommt, bleibt.

Satzung

zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans
Nr. 100-9.(II) 95 "Wohngebiet am Klingteich“

vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

mit Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

aber gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Angaben nach § 2 a BauGB

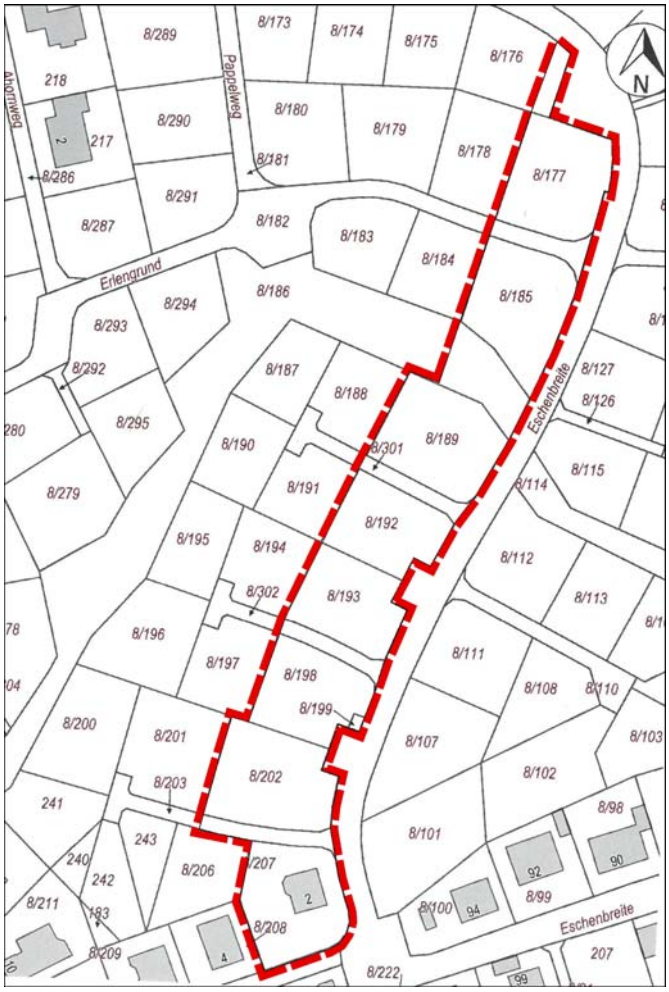

Quelle: [ALK / 7/2016] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A 18/1-6001349/2011

Satzung

zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 100-9.(II) 95 "Wohngebiet am Klingteich“

(Wegfall der zwingenden Vorgabe zur Errichtung von Doppelhäusern)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom ……. folgende Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 100-9.(II) 95 "Wohngebiet am Klingteich“ erlassen.

§ 1

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 100-9 (II) 95 besteht aus dieser Satzung und bezieht sich auf den auf dem Deckblatt abgebildeten Änderungsbereich.

§ 2

Die gemäß Nutzungsschablone getroffene Festsetzung für den Änderungsbereich „nur Doppelhäuser zulässig“ (Planzeichen Nr. 3.1.2 der PlanZV) entfällt und wird ersetzt durch die Festsetzung „Einzel- und Doppelhäuser zulässig“ (Planzeichen Nr. 3.1.4 der PlanZV).

Die Nutzungsschablone lautet nunmehr wie folgt:

WA	
o	ED
	FH: max. 9,5 m

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den _____

_____ (Siegel)
BÜRGERMEISTERIN

VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DES § 8 KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT JEWEILS IN DEN ZURZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DES STADTRATES DER STADT HALDENSLEBEN VOM …….. DIE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLANS NR. 100-9.(II) 95 „WOHNGEBIET AM KLINGTEICH“ IN HALDENSLEBEN ERLASSEN.

HALDENSLEBEN, DEN

.....
(SIEGEL)
BÜRGERMEISTERIN

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER STADTRAT DER STADT HALDENSLEBEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.12.2016 DIE AUFSTELLUNG DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100-9.(II) 95 "WOHNGEBIET AM KLINGTEICH“ BESCHLOSSEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM 22.12.2016 IM STADTANZEIGER HALDENSLEBEN.

---

2. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

NEUENBURG, IM MAI 2017
BEARBEITET: DIPL.-ING. L. WINTER

---

3. ENTSCHEIDUNG FÜR AUSLEGUNG

DER STADTRAT DER STADT HALDENSLEBEN HAT AM 09.03.2017 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN ÖFFENTLICHER SITZUNG GEBILLIGT UND ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

---

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND TRÄGERBETEILIGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.03.2017 BIS ZUM 26.04.2017 ENTSPRECHEND § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.03.2017 IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

---

5. PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN

DER STADTRAT DER STADT HALDENSLEBEN HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM …….. GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

---

6. SATZUNGSBESCHLUSS

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM …….. VOM STADTRAT DER STADT HALDENSLEBEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE IN DERSELBEN SITZUNG GEBILLIGT.

---

7. AUSFERTIGUNG

DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

HALDENSLEBEN, DEN .....

..... SIEGEL .....
BÜRGERMEISTERIN

---

8. INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM ..... IM AMTLICHEN MITTEILUNGS-BLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

HALDENSLEBEN, DEN .....

..... SIEGEL .....
BÜRGERMEISTERIN

---

12. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN, MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN UND/ODER MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HALDENSLEBEN, DEN .....

..... SIEGEL .....
BÜRGERMEISTERIN